

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 in Verbindung mit § 28 des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird. Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung oder eine Lockerung der getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass einzelne Schutzmaßnahmen nicht mehr angemessen sind. Diese Maßnahmen werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung modifiziert. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit bei der Inanspruchnahme von bestimmten Angeboten der Förderung der Erziehung in der Familie. Soweit dabei mit kleinen Kindern gearbeitet wird, kann diesen die Einhaltung des Abstandsgebots regelmäßig nicht vermittelt werden. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr verfügen nicht über eine ausreichende Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, um zuverlässig den Mindestabstand einhalten zu können.

Der Ausnahmetatbestand gilt ausdrücklich nur für Kinder. Erwachsene, die die Kinder begleiten, haben das Abstandsgebot zu anderen Kindern und Erwachsenen weiterhin einzuhalten. Zudem gilt die Ausnahme nur für die in der Regelung genannten Einrichtungen. Sie ist auch nicht anwendbar auf Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b:

Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser und vergleichbare Kultureinrichtungen verfügen regelmäßig über gute Bedingungen, um sichere infektiologische Hygienestandards zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die Raumhöhe in den Sälen,

das Vorhandensein von raumluftechnischen Anlagen sowie der Umstand, dass dem Publikum festgelegte Plätze zugewiesen sind, die Zuschauer gleichgerichtet sitzen und während der Vorstellung wenig bis gar nicht miteinander sprechen. Daraus ergibt sich ein moderates Infektionsrisiko, dass es erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen den Mindestabstand von 1,5 Metern auf bis zu 1,0 Meter reduzieren zu können. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine derartige Reduzierung des Mindestabstands möglich ist, richtet sich nach den Bestimmungen in dem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 8 Absatz 2 Satz 2 (s. Begründung zu Artikel 1 Nummer 7).

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Wenn und soweit Betreiberinnen und Betreiber von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen von der Möglichkeit Gebrauch machen, unter Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg bestimmten Abstands- und Hygieneregeln den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen auf bis zu 1,0 Meter zu reduzieren, haben in diesen Fällen die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Tragepflicht gilt während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Der Verzehr von Speisen und Getränken am Platz ist dann nicht zulässig. Bei Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Sitzplätzen von 1,5 Metern brauchen die Besucherinnen und Besucher keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In diesem Fall ist der Verzehr von Speisen und Getränken am Platz gestattet.

Zu Buchstabe b:

Ab einer gewissen epidemiologischen Relevanz muss auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort mit weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus reagiert werden. Daher bestimmt der neu eingefügte Absatz 1a, dass ab einer Zahl von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auch in Gaststätten, in Büro- und Verwaltungsgebäuden und in Personenaufzügen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Verantwortlich für die Einhaltung der Tragepflicht sind die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten (s. neuer § 6 Absatz 1 Satz 2) und die Arbeitgeber (s. neuer § 3 Absatz 4 Satz 3) sowie im Übrigen die jeweiligen Hausrechtsinhaber. Letztere verfügen aufgrund ihres Hausrechts über eine rechtliche Sanktionsbefugnis gegenüber Besucherinnen und Besuchern, die der Tragepflicht nicht nachkommen.

Solange in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt eine 7-Tage-Inzidenz-Zahl von mehr als 35 vorliegt, ist Absatz 1a die speziellere Regelung gegenüber § 2 Absatz 3 Nummer 3 bis 8.

In den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten hat die jeweils zuständige Behörde die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz-Zahl von 35 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Dies sollte vorzugsweise über das Internet erfolgen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann beschränkt sein auf ein bestimmtes Gebiet, wenn und soweit das Infektionsgeschehen auf dieses Gebiet lokal begrenzt oder begrenzbar ist und die Begrenzung bekanntgegeben wurde.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Der ergänzte Tatbestand regelt Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fällen des § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und 2. In diesen Fällen gelten darüber hinaus die generellen Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Gerade in der bevorstehenden kalten Jahreszeit mit vermehrtem Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist sachgerechtes Lüften ein zentraler Baustein in der Pandemiebekämpfung, um eine dynamische Steigerung der Infektionszahlen zu unterbinden. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein regelmäßiger Luftaustausch das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen deutlich reduziert. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, um potenziell virus-haltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Regelmäßiges Stoßlüften in allen privaten und öffentlichen Räumen kann somit die Gefahr der Ansteckung erheblich verringern. In gleicher Weise kann der Betrieb von raumluftechnischen Anlagen dazu beitragen, die Frischluftzufuhr zu erhöhen und den Aerosolgehalt der Luft zu reduzieren. Dies ist gegeben, wenn die Zuluft der Anlage ausschließlich oder zu einem hohen Anteil aus Außenluft besteht. Bei einem aus technischen oder technologischen Gründen (z. B. zur Abfuhr erhöhter Wärme-/ Stoff- oder Feuchtelasten) nicht vermeidbaren Umluftbetrieb sollen geeignete Maßnahmen zur wirksamen Abscheidung infektiöser Partikel, z. B. durch eine Luftfilterung mit hochabscheidenden Filtern (HEPA-Filter), geprüft und umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die Vorschrift zum regelmäßigen Lüften präzisiert. Nähere Empfehlungen für sachgerechtes Lüften enthält die Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 12. August

2020¹⁾. Die Empfehlungen sollen Raumnutzenden und Gebäudebetreibenden helfen, sich richtig zu verhalten, um das Risiko für SARS-CoV-2-Übertragungen und damit auch das Risiko für daraus resultierende Erkrankungen deutlich zu verringern.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Anwesenheitsnachweis nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 durch die Verantwortlichen aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften genutzt werden darf. Eine Verwendung personenbezogener Daten, die diesem Zweck zuwiderläuft, ist untersagt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Nachverfolgung von Infektionsketten ist ein zentrales Element zur Bekämpfung des Pandemiegesehens. Leider ist jedoch zu beobachten, dass Personen verstärkt falsche persönliche Angaben, insbesondere in Restaurants machen. Dies erschwert erheblich die zwingend notwendige Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter. Daher wird mit der Regelung nunmehr verbindlich bestimmt, dass die Betroffenen ihre Personendaten (Vor- und Familienname sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben haben. Die Angabe richtiger und vollständiger Personendaten und Kontaktinformationen unterstützt ein schnelles Erkennen und Eindämmen von Infektionsgeschehen. Zugleich verpflichtet die Regelung die Verantwortlichen, die Personendaten auf Plausibilität zu überprüfen. Das bedeutet, dass sie im Einzelfall bei der Eintragung in den Anwesenheitsnachweis zu kontrollieren haben, ob die Betroffenen offenkundig falsche Angaben (z. B. Verwendung von Fantasienamen) oder unvollständige Angaben machen (z. B. fehlende Telefonnummer oder E-Mail-Adresse). Es gibt zwar weder ein Recht noch eine Pflicht, sich den Personalausweis vorlegen zu lassen. Im Einzelfall kann jedoch die oder der Verantwortliche im Rahmen ihres oder seines Hausrechts den Zutritt verwehren oder Betroffene verweisen, sofern sie offensichtlich falsche Angaben machen oder die Angabe von Kontaktdaten verweigern.

Zu Buchstabe c:

Der angefügte Satz bestimmt, dass Arbeitgeber in den Fällen des § 2 Absatz 1a im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen haben.

Zu Nummer 4:

Ausweislich der täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 (s. zuletzt den aktuellen Bericht vom 1. Oktober 2020) ist weiterhin die Entwicklung zu beobachten, dass es wiederholt bundesweit zu größeren und kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Landkreisen kommt, die insbesondere in Zusammenhang mit größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis

¹⁾ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

stehen. In Anbetracht sinkender Temperaturen, der anstehenden Herbst- und Weihnachtsferien sowie vermehrter sozialer Aktivitäten in der Advents- und Weihnachtszeit ist zu erwarten, dass es verstärkt zu privaten Feierlichkeiten besonders in Innenräumen kommen wird. Infolgedessen ist es geboten, ab einer gewissen epidemiologischen Relevanz die Anzahl der höchstmöglichen Teilnehmenden für private Feierlichkeiten – je nach Entwicklung des regionalen Infektionsgeschehens – nach den folgenden Maßgaben dynamisch zu beschränken:

- Ab einer Zahl von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage sind private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden untersagt,
- ab einer Zahl von kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen sind private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden und private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden untersagt.

Maßgeblich ist die vom Robert Koch-Institut tagesaktuell veröffentlichte Fallzahl für den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt (<https://corona.rki.de>). In den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten hat die jeweils zuständige Behörde die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz-Zahl von 35 oder 50 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Dies sollte vorzugsweise über das Internet erfolgen. Die Untersagung privater Feierlichkeiten kann beschränkt sein auf ein bestimmtes Gebiet, wenn und soweit das Infektionsgeschehen auf dieses Gebiet lokal begrenzt oder begrenzbar ist und die Begrenzung bekanntgegeben wurde.

Die Anzeigepflicht nach Satz 4 gilt ab einer 7-Tages-Inzidenz-Zahl von mehr als 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Anzeigepflichtig sind sämtliche in Satz 1 genannten privaten Feierlichkeiten (im privaten Bereich wie auch in öffentlichen oder angemieteten Räumen), an denen mehr als sechs nicht zum eigenen Haushalt gehörende Personen teilnehmen. Die Anzeige ist an das zuständige Gesundheitsamt in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt zu richten.

Zu Nummer 5:

Der angefügte Satz bestimmt, dass Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten in den Fällen des § 2 Absatz 1a auch die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen haben.

Zu Nummer 6:

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Demnach gilt das Beherbergungsverbot auch für Gäste aus den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Es greift erst dann, wenn die Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern als Durchschnittswert für den gesamten Stadt-

staat überschritten wird. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit veröffentlichte Fallzahl für den jeweiligen Stadtstaat (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>).

Zu Nummer 7:

Mit der gegenüber § 8 Absatz 2 Satz 1 spezielleren Regelung wird festgelegt, dass Betreiberinnen und Betreiber von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen die Einhaltung besonderer Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen haben, die in dem Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg bestimmt sind. Die Betreiberinnen und Betreiber haben ihr individuelles Hygienekonzept auf der Grundlage dieses bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzepts – soweit erforderlich – anzupassen. Die Maßgaben des bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzepts sind als speziellere Regelungen zu betrachten, die gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung vorrangig gelten. Im Zuge des bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzepts können insbesondere modifizierende Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Unterschreitung des Mindestabstands auf bis zu 1,0 Meter erfolgen. Das bereichsspezifische Hygienerahmenkonzept wird gesondert veröffentlicht und ist auf der Internetseite des für Kultur zuständigen Ministeriums abrufbar (https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hygienerahmenkonzept_f%C3%BCr_Kinos_und_Kultureinrichtungen.pdf).

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a und b:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c:

Für die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gaststätten, in Büro- und Verwaltungsgebäuden und in Personenaufzügen (§ 2 Absatz 1a) sowie für die Verpflichtung zur Angabe vollständiger und richtiger Personenangaben (§ 3 Absatz 2 Satz 6) wird jeweils ein entsprechender Bußgeldtatbestand geschaffen.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e:

Mit dem Bußgeldtatbestand werden Verstöße der Betreiberinnen und Betreiber von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen gegen die Bestimmungen des bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzepts sanktioniert.

Zu Buchstabe f:

Mit den Bußgeldtatbeständen werden Veranstalterinnen und Veranstalter privater Feierlichkeiten sanktioniert, sofern sie diese trotz einer Überschreitung der jeweiligen Zahl an Neuinfektionen in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt durchführen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9:

Mit der Änderung wird die Geltungsdauer der Verordnung bis zum Ablauf des 8. November 2020 verlängert.

Zu Nummer 10:

Der Bußgeldkatalog wird unter Berücksichtigung der neuen Bußgeldtatbestände ergänzt bzw. aktualisiert.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.